

Peter Hobbing in Stuttgart. Erlebnisse zweier Hausfreunde, von ihnen selbst erzählt. 1 M 25 ϕ .	5962	A. G. Th. Scheffer in Leipzig. *Dinges, Das Relief. 1 M 40 ϕ .	5972
H. W. Kafemann in Danzig. Steinwender, Die Marschordnung des römischen Heeres. 80 ϕ .	5957	Karl Schnabel Verlag (Nigel Junders Bh.) in Berlin. Greve, Maurermeister Ihles Haus. 4 M; geb. 5 M 50 ϕ .	5954
Max Kielmann in Stuttgart. *Glauben und Wissen. Heft 7. 60 ϕ .	5957	Schulzische Hof-Buchh. (Rudolf Schwark) in Oldenburg. von Hoffmann, Lebenserinnerungen. 3 M 50 ϕ ; geb. 5 M.	5961
Liebelsche Buchhandlung in Berlin. *v. Loefen, Gruppenführer. 2. Aufl. 25 ϕ . *v. Lügow, Kl. Turnvorschrift. 6. Aufl. 25 ϕ . *Oßwald, Unteroffizier-Unterricht. 40 ϕ . *v. Unger, Exerzier-Reglement f. d. Kav. 60 ϕ . *Exerzier-Regeln zum Est.-Exerz. 30 ϕ . *Kl. Geschütz-Exerzier-Reglement f. d. Feldart. 50 ϕ .	5961	Otto Siemens Verlag in Leipzig-Connewitz. Unterrichtsbuch über die natürliche Erklärung d. Hypnotismus. 2 M; geb. 2 M 50 ϕ . Ein Blick und von nun an durchschaue ich jeden. 1 M. Eine Lanze für den Hypnotismus. 50 ϕ .	5967
Marquardt & Co. in Berlin. *„Morgen“. I. Quartal. 6 M.	5964	Carl Siwinna & Phönix-Verlag in Rattowitz. Deutsches Illustriertes Volks-Kolonialbuch. 90 ϕ .	5965
Heinrich Minden in Dresden. *Bendler, Moderne Sklavinnen. 3. Aufl. 4 M; geb. 5 M.	5970	Hugo Steinig Verlag in Berlin. *Münz, Arterienverkalkung. 2 M.	5962
Oesterheld & Co. in Berlin. *Moderne Sklaven. 6 Kapitel Schauspielerelend von einem Clown. 50 ϕ .	5971	Struppe & Windler in Berlin. *Bestimmungen zur Erwerbung der Juristischen Doktorwürde an allen deutschen Universitäten. 6. Aufl. 1907. 1 M.	5968
Edwin Runge in Gr.-Lichterfelde. *Biblische Zeit- und Streitfragen. III. Serie. Heft 5: Prodsch, Johannes der Täufer. 50 ϕ . Heft 6: Hoennide, Die neutestamentl. Weissagung v. Ende. 50 ϕ .	5967	B. G. Teubner in Leipzig. *Pädagogische Jahresschau über die Volksschule im J. 1906. 6 M; geb. 7 M.	5963
Alfred Schall in Berlin. Rosen, Ein Kampf ums Dasein. 4 M; geb. 5 M.	5959	Georg Thieme in Leipzig. *Deutsche medicin. Wochenschrift 1907. III. Quartal. 6 M.	5969
		Chr. Friedrich Vieweg G. m. b. H. in Groß-Lichterfelde b. Berlin. *Clark, Liszts Offenbarung. 7 M 50 ϕ , geb. 9 M.	5966

Nichtamtlicher Teil.

§ 42 des Verlagsgesetzes.

Von Fred Hood in Charlottenburg.

§ 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein Anderes ergibt.

§ 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt.

Der § 42 des Verlagsgesetzes hat in letzter Zeit wiederholt zu großen Differenzen zwischen Schriftstellern und Verlegern Veranlassung gegeben, obwohl er an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Ein gewisser »Kommentator«, dem es weniger darum zu tun ist, das Recht an Hand des Gesetzbuchs zu ermitteln, als vielmehr sich als Retter der Schriftstellerwelt zu zeigen, brachte das Kunststück fertig,

aus diesem Paragraphen einen Strafparagraphen zu machen. Mir sind speziell zwei Strafverfahren der allerjüngsten Zeit bekannt, die von Journalisten auf Grund dieses Paragraphen gegen Verleger eingeleitet wurden — allerdings ohne Erfolg, wie dies nicht anders erwartet werden kann; aber immerhin kam es in dem einen Falle zu einem umfangreichen Vorverfahren, das doch keineswegs zu den Annehmlichkeiten zu gehören pflegt, während in dem zweiten Falle der Angeeschuldigte vollkommen grundlos auf die Anklagebank wanderte und erst nach langwierigen Verhandlungen freigesprochen wurde. Glücklicherweise gelangte die Sache vor einer Berliner Strafkammer zur Verhandlung, die eine überraschend gute Kenntnis des Pressewesens offenbarte, während sich vielleicht die Gerichte in kleineren Städten leichter hätten irreführen lassen. Erstaunen muß man, daß derartige Verfahren überhaupt eingeleitet werden können. Jeder Staatsanwalt muß doch soviel Verständnis für das Urheber- und Verlagsrecht besitzen, um auf den ersten Blick zu erkennen, daß § 42 nichts weiter enthält als eine Vergünstigung für die Autoren, die ihre Arbeiten den Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften zum Abdruck überlassen haben. Es wird da ausgeführt, unter welchen Umständen sie über ihre Arbeiten weiter verfügen können. Und da leiten nun manche Schriftsteller aus dieser Bestimmung das Recht her, den Zeitschriften nach Ablauf der durch § 42 festgelegten Schutzfrist das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu untersagen, ja sogar die weitere Verbreitung vorhandener Nummern als strafbare Handlung gemäß § 11 und § 15 des Urheberrechtsgesetzes zu verfolgen. Wie das jemand, der seine fünf gesunden Sinne beisammen hat, fertigbringt, das ist mir völlig unverständlich; aber die Tatsache zeigt doch, daß es notwendig ist, auch diesen, für jeden Pressemenschen verständlichen Paragraphen zu kommentieren.